



und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth, Postbezug: vierteljährlich 8,— DM

Nr. 24

Bayreuth, den 1. Juni 1978

3/302 - 565

Bekanntmachung Bekämpfung der Milbenseuche

Nach Mitteilung des Staatl. Veterinär- amtes Bayreuth wurde bei der Unter- suchung von Bienenproben aus den Be- ständen des Herrn Josef Koska, Ottmanns- reuth, Stand Saas/Untersteinach, Markt Weidenberg, Milbenseuche festgestellt.

Auf Grund des § 14 ff. der Verordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 10. 4. 1972 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. 11. 1977 (BGBl I S. 3334) i. V. m. § 32 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseu- len von 12. 1967 (GVBl S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 2. 1973 (BGBl I S. 134), erläßt das Landratsamt Bayreuth folgende

Verordnung:

§ 1

Beobachtungsgebiet

Die Ortsteile Untersteinach, Döhlau und Görschnitz des Marktes Weidenberg wer- den zum Beobachtungsgebiet erklärt.

§ 2

Schutzmaßnahmen

Für das Beobachtungsgebiet gilt folgen- des:

1. Das Entfernen von Bienenvölkern und Bienen aus dem Beobachtungsgebiet so- wie das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen in dieses Gebiet ist nur mit Genehmigung des Landratsamtes zuläs- sig. Dies gilt nicht für das Verbringen von Königinnen mit Begleitbienen in das Beobachtungsgebiet.
2. Alle Völker des Beobachtungsgebietes sind nach näherer Anweisung des Amts- tierarztes zu behandeln.
3. Von den Bienenvölkern des Beobach- tungsgebietes sind in diesem und im nächsten Jahr Bienen des Wintertoten- falles zur Untersuchung an die Bayer. Staatl. Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg, Flurstraße 20, einzusenden.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1979.

Bayreuth, den 23. Mai 1978

Landratsamt
Dr. Dietel, Landrat

3 b 33 - 324

Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet „Schobertsberg“ im Land- kreis Bayreuth vom 1. Juni 1978

Auf Grund der Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 (GVBl

Kreisausschußsitzung in Bayreuth

Am Montag, 5. Juni 1978, 14.00 Uhr, findet im Landratsamt Bayreuth, Sitzungsaal, eine

Kreisausschußsitzung

statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Änderung der Grenzen der Gemeinden Mehlmeisel, Landkreis Bay- reuth, und Brand, Landkreis Tirschenreuth, der Landkreise Bayreuth und Tirschenreuth sowie der Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz
3. Änderung der Grenzen des Marktes Weidenberg, Landkreis Bayreuth, und der Stadt Bayreuth
4. Kunststoffbelag für den Allwetterplatz und die Laufbahnen der Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth
5. Errichtung einer Übergangseinrichtung für psychisch Kranke in Bay- reuth
6. Ortsverschönerungswettbewerb 1978; Billigung durch den Kreisaus- schuß
7. Dorfhelferlin-Stationen; landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst; frei- willige Förderung durch den Landkreis Bayreuth
8. Krankenhauszweckverband Bayreuth; Erhöhung der Zahl der Ver- bandsräte der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
9. Reinigung der Staatlichen Realschule Pegnitz
10. Ausbau der Kr.BT 23 innerhalb der OD Pegnitz durch den Land- kreis Bayreuth, Bau von Gehwegen entlang der Baustrecke, Umbau des Bahnhofvorplatzes, Bau von Parklängsstreifen, Bau einer Omni- busbucht und Erneuerung der städtischen Wasserleitung durch die Stadt Pegnitz; hier: Abschluß einer Vereinbarung der „gemeinsamen Maßnahme“ Landkreis Bayreuth/Stadt Pegnitz

Bayreuth, den 24. Mai 1978

Landratsamt
Dr. Dietel
Landrat

S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1978 (GVBl S. 294), erläßt der Landkreis Bayreuth folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. 5. 1978 Nr. 820 - 8623 - 1 b genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Schobertsberg sowie der Deutes, eine zwischen Pettendorf und Mistelgau gelegene isolierte Zeugen- bzw. Inselberg- gruppe des braunen Juras, werden unter der Bezeichnung „Schobertsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Land- schaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Grenzen, Schutzgebietskarten

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,40 qkm.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzge- bietes verläuft:

a) im Norden entlang der Südgrenze des Feld- und Fußweges Mistelgau—Pit- tersdorf (Flurnummer 373 der Gemar- kung Mistelgau bzw. 359, 358 und 294

der Gemarkung Pittersdorf) von der Kreuzung mit dem Kaltenbrunnenbach bis zur Einmündung in den Feldweg Pittersdorf—Gubitzmoos (Flurnummer 498/2, Gemarkung Pittersdorf).

b) im Osten entlang der Westgrenze des Feldweges Pittersdorf—Gubitzmoos von der Abzweigung des Feld- und Fußwe- ges Mistelgau—Pittersdorf bis zur Kreuzung mit dem Fußweg Schoberts- reuth—Creez, an dessen Südwestgrenze bis zur Einmündung in die Straße Creez—Gubitzmoos (Flurnummer 425/1, 400/1 der Gemarkung Creez).

c) im Süden entlang der Nordgrenze der Straße Creez—Gubitzmoos (Flurnum- mer 425/1 und 400/1 der Gemarkung Creez) von der Einmündung des Fuß- wegcs Schobertsreuth—Creez bis zum Kaltenbrunnenbach.

d) im Westen entlang der Westgrenze eines 10 m breiten westlichen Uferstreifens (Schutzstreifen) des Kaltenbrunnenba-

Inhalt:

Kreisausschußsitzung in Bayreuth
Bekämpfung der Milberseuche
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schobertsberg“ im Landkreis Bayreuth

ches von der Straße Creez-Gubitzmoos bis zur Kreuzung mit dem Feld- und Fußweg Mistelgau-Pittersdorf, wobei im Bereich der auwaldartigen Versumpfungsfäche auf den Grundstücken Flurnummer 697 und 704 der Gemarkung Mistelgau die Westgrenze des Schutzstreifens 10 m von der westlichen Grenze des Grundstücks 704 entfernt verläuft.

e) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in § 2 Abs. 2 a-d genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nicht.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Flurkarte M 1:5000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Bayreuth niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) In dem in § 2 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Demnach ist es insbesondere verboten, wesentliche Landschaftsbestandteile, insbesondere Vogelschutzgehölze, Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen sowie sonstige Naturscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- oder Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

b) Hecken, Raine, Felder und Böschungen abzubrennen,

c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden,

d) das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen.

§ 4

Erlaubnispflicht

(1) Maßnahmen, die geeignet sind, im Landschaftsschutzgebiet die in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Erlaubnis.

Demnach sind insbesondere erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind, insbesondere die Errichtung und Änderung von

a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Jagd- und Fischereihütten, Geräteschuppen,

b) Buden und Verkaufsständen,

c) Zäunen und Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird,

d) selbständigen Mauern einschließlich Stützmauern,

2. die Verwendung von landschaftsbeeinträchtigenden Bauteilen an baulichen Anlagen, insbesondere von hellen Dachabdeckungen,

3. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten, Unterstützungen und Drahtleitungen.

4. die Anlage von Stell- oder Park-, Zelt- oder Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen,

5. das Aufstellen von Zelten und Wohn-

wagen, das Lagern und Zellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,

6. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 102 Abs. 1 BayVO,

7. wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen sowie Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Bodenschätzen,

8. die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben,

9. die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Straßen und Wegen,

10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze, ausgenommen das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sowie bei der Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

11. die Veränderung natürlicher Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, des Wasserzu- und -ablaufes sowie des Grundwasserstandes, vor allem auch Entwässerungs- und Kultivierungsmaßnahmen,

12. die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen sowie von künstlichen Wasserläufen und Wasserflächen,

13. die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, vor allem entlang von Wasserläufen sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflußhindernden Bewuchses an Gewässern,

14. wesentliche Änderungen in der Bodennutzung, insbesondere Aufforstungen oder Rodungen sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,

15. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, Bemalungen und Anschlägen, ausgenommen Schilder, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung sowie Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten,

16. Bild- oder Schrifttafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird, bedürfen in jedem Fall der Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen kann oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 3 der VO kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Schobertsberg“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine an-

gemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Bayreuth — Untere Naturschutzbehörde — zuständig. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 sowie die Erteilung der Befreiung nach § 5 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken — Höhere Naturschutzbehörde —. Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ausnahmen

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 3

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen,

d) die nach dem Bayer. Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl S. 815) in der jetzt geltenden Fassung vom 10. 1. 1967 (GVBl S. 187) und der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. 12. 1942 (RGBl 1943 I S. 17) der bergbaulichen Aufsicht unterliegende Ausübung von Bergbauberechtigungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Verboten des § 3 der Verordnung zuwiderhandelt,

b) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 3 der Verordnung nicht erfüllt.

(4) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungsmittel und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth vom 17. März 1961 (ABl für den Landkreis Bayreuth vom 28. 3. 1961 Nr. 7) außer Kraft.

Bayreuth, den 1. Juni 1978

Landratsamt

Dr. Dietel, Landrat

Herausgeber:

Landratsamt Bayreuth, Tunnelstraße 2
Druck: Lorenz Ellwanger, Bayreuth

send Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein nach dieser Anordnung getroffenes Verbot zuwiderhandelt."

3. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiese östlich von Heinersreuth" vom 3. März 1993 (ABl S. 23) und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiese bei Gesees" vom 3. März 1993 (ABl S. 21) werden wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
b) In § 6 Abs. 3 werden jeweils die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zweifundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.

4. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" vom 2. November 1994 (ABl S. 90),

die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Doline nördlich von Döberschütz" vom 20. Juni 1997 (ABl S. 41) und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Vorlahm" vom 1. März 1999 (ABl S. 47) werden wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

5. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Laub- und Mischwälder am Leutzberg" vom 25. September 2000 (ABl S. 89) wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
b) In § 6 Abs. 3 werden die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zweifundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 6. Dezember 2001
Landratsamt
Dr. Dietel
Landrat

2/22-173

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 1 0, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791 -1 -U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Änderung von Landschaftsschutz- gebietsverordnungen

1. Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth (Landschaftsschutzgebiet "Lüchau-graben") vom 27. Januar 1955 (ABl Nr. 2 vom 7. Februar 1955), geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 11. Februar 1977 (ABl S.14)

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Ausnahme nach § 5 nicht nachkommt."
2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schobertsberg" im Landkreis Bayreuth vom 1. Juni 1980 (ABl S. 115)

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der

Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt."

c) Absatz 3 wird gestrichen

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bleyer" im Landkreis Bayreuth vom 25. Juli 2000 (ABl S. 75)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 12. Dezember 2001
Landratsamt
Dr. Dietel
Landrat

2/20 - 082

Übungen der Bundeswehr

In der Zeit vom 07.01. bis 28.03.2002 finden Gefechtsübungen der Bundeswehr u.a. im Landkreis Bayreuth statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IVA 2, München.

Bayreuth, den 13. Dezember 2001
Landratsamt
i.A.
Fein
Regierungsdirektor